

Festlegungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn ab dem Schuljahr 2019/2020 (gemäß Schulgesetz § 63 Abs. 1 Punkt 19)

Beschluss der Schulkonferenz vom 04.02.2019.

Die Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn legt folgende Verfahrensweisen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Jahrgang der Erich Kästner Gemeinschaftsschule fest.

Grundlage sind § 24 Schulgesetz in der Fassung vom 4. Februar 2014 sowie der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21.11.2011 mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: „Aufnahmeerlass“).

0.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz und der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die an weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden dabei in allen Klassenstufen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken in heterogenen Lerngruppen gemeinsam unterrichtet.

1.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt aufgrund der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler.

Die Klassenanzahl für den 5. Jahrgang der KGSE wird vom Schulträger festgelegt. Dieser Wert ändert sich von Jahr zu Jahr.

Werden in Lerngruppen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet, wird die Stärke des 5. Jahrgangs nach Anhörung durch die Schulaufsichtsbehörde abgesenkt. Die Schule stellt einen entsprechenden Antrag an die Schulaufsichtsbehörde.

Erfolgt keine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Schule, werden im Schuljahr 2019/2020 156 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang aufgenommen. Dies entspricht sechs Klassen.

Die Schulkonferenz der Erich Kästner Gemeinschaftsschule spricht sich dafür aus, bis zu 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in drei Klassen aufzunehmen.

2.

Soll für eine aufzunehmende Schülerin oder einen aufzunehmenden Schüler eine besondere Härtefallsituation geltend gemacht werden, müssen die Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag Gesichtspunkte vortragen und belegen, die dafür sprechen, dass die Aufnahme an einer anderen Schule als der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn für ihr Kind unzumutbar wäre. Die Schule beurteilt im Einzelfall, ob eine Härtefallsituation vorliegt. (Aufnahmeerlass, 2.2)

3.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Schule von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden. (SchulG § 24 Abs. 3, Aufnahmeerlass, 2.1)

4.

Übersteigt nach 2. und 3. die verbliebene Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

4.1

Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler der Schule sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt (Aufnahmeerlass, 2.7). Dies gilt auch für Geschwister in Pflegefamilien.

4.2

Die Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn strebt an, in ihren Lerngruppen alle Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen. Für erfolgreiches Lernen in heterogenen Lerngruppen ist dabei das Vorliegen überfachlicher Kompetenzen besonders wichtig.

Aus diesem Grund werden im nächsten Schritt bis zu einem Umfang von 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze Schülerinnen und Schülern mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen (Aufnahmeerlass, 2.4).

Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass „Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung“, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juli 2018 – III 30, Punkt 2 Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (dort Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster zur Bewertung der überfachlichen Kompetenzen aus dieser Anlage in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 Zeugnisverordnung (ZVO) Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit

und Konfliktfähigkeit. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage.

Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden die Angaben gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

Bei allen Verfahren werden alle dort genannten überfachlichen Kompetenzen gleich gewertet.

Sind an einer Stelle dieses Ablaufs mehr Kinder vorhanden, deren überfachliche Kompetenzen gleich zu bewerten sind, als Restplätze in dieser Gruppe vorhanden sind, entscheidet zwischen ihnen das Los.

4.3

Wenn die Zahl der Anmeldungen auch nach der Anwendung der Punkte 4.1 und 4.2 die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, werden die noch zur Verfügung stehenden mittels eines Losverfahrens vergeben (Aufnahmeerlass, 2.8).